Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Satzung zur Erteilung der Lehrbefugnis

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 10/2015

24. Jahrgang/10. Februar 2015

Satzung zur Erteilung der Lehrbefugnis der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013) hat der erweiterte Fakultätsrat der Kultur-, Sozialund Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Habilitierte Wissenschaftlerinnen oder habilitierte Wissenschaftler können die Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach oder das Fachgebiet beantragen, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Die Lehrbefähigung kann nur für die in der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer beantragt werden.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis. Dem Antrag sind beizufügen:
- der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis
- Personalbogen für außerplanmäßige Professor(inn)en, Honorarprofessor(inn)en, Privatdozent(inn)en
- Lebenslauf
- beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde bzw. Bestätigung habilitationsgleicher Leistungen/ Äquivalenzbescheinigung und Aushändigungsvermerk
- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nicht älter als drei Monate
- Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, nicht für das MfS/AfNS der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein.

Für Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin sind beizufügen:

- Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis
- beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde bzw. der Bestätigung habilitationsgleicher Leistungen/ Äquivalenzbescheinigung und Aushändigungsvermerk
- polizeiliches Führungszeugnis der Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nicht älter als drei Monate.

Weitere Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis ist, dass von der Lehrtätigkeit der Habilitierten bzw. des Habilitierten eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Fakultät zu erwarten ist. Diese Voraussetzung gilt bei Habilitierten, die hauptamtlich an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät tätig sind, als erfüllt.

- (3) Aus der Erteilung der Lehrbefugnis folgt das Recht der Antragsteller/innen, sich "Privatdozentin" oder "Privatdozent" (PD) zu nennen.
- (4) Personen, die an einer anderen Hochschule ihre Lehrbefähigung erhalten haben, können die Erteilung der Lehrbefugnis an der HU beantragen. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Grundlage der bereits erbrachten Habilitationsleistungen. Die Feststellung, ob von der Lehrtätigkeit eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots zu erwarten ist, kann von einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion abhängig gemacht werden.
- (5) Die Urkunde zur Erteilung der Lehrbefugnis (siehe Anlage 1) enthält die Bezeichnung des Fachs oder des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde.

§ 2 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
- (a) mit dem Wegfall der Lehrbefähigung
- (b) durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule
- (c) auf eigenen Antrag
- (d) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule ihren/seinen Lehrverpflichtungen nicht nachkommt
- (e) wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten das Beamtenverhältnis gem. § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis enden würde
- (f) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent sich eines schweren Verstoßes gegen ihre bzw. seine Pflichten gem. § 44 Abs. 1 BerlHG schuldig macht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe (b) kann in begründeten Fällen auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten der erweiterte Fakultätsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließen.
- (3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann aus wichtigem Grund einem Antrag auf Beurlaubung von ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung bei der Dekanin bzw. dem Dekan stellen. Insgesamt darf die Dauer des ununterbrochenen Ruhens drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der erweiterte Fakultätsrat.
- (4) Die Entscheidung über die Beendigung der Privatdozentur trifft die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat

| Humboldt-Universität zu Berlin hat | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
| nachdem ihr/ihm durch Schreiben mit Wirkung vom [Datum] die Lehrbefähigung für dasselbe Fach/Fachgebiet zuerkannt wurde die | | | | | |
| Lehrbefugnis | | | | | |
| für das Fach/Fachgebiet | | | | | |
| erteilt. | | | | | |
| Berlin am | | | | | |
| [Siegel] | | | | | |
| | | | | | |